CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2023/28

Allgemeine Verteilung

18. Mai 2023

Or. ENGLISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRAẞEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(42. Tagung, Genf, 21. – 25. August 2023)

Punkt 4 b) der vorläufigen Tagesordnung

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere Änderungsvorschläge**

Korrektur des Absatzes 9.3.3.25.12

**Vorgelegt von den Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften [[1]](#footnote-1)\*, [[2]](#footnote-2)\*\***

**Einleitung**

1. Der Absatz 9.3.3.25.2 g) ist seit der Ausgabe 2011 des ADN als „(gestrichen)“ gekennzeichnet.

2. Der Absatz 9.3.3.25.12 bezieht sich jedoch weiterhin auf diesen Absatz 9.3.3.25.2 g).

**I. Inhalt des ehemaligen Absatzes 9.3.3.25.2 g)**

3. Bis zur Ausgabe 2009 des ADN war Absatz 9.3.3.25.2 g) wie folgt gefasst:

„g) Das Schiff muss mit einem fest installierten Nachlenzsystem ausgestattet sein.

*Bem. Die Anwendung dieses Absatzes ist nicht erforderlich. Das Anwendungsdatum wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.*“.

**II. Korrekturvorschlag**

4. Es wird vorgeschlagen, wie nachstehend ausgeführt, im dritten Unterabsatz von Absatz 9.3.3.25.12 den Verweis auf Absatz 9.3.3.25.2 g) zu streichen:

„Die Absätze 9.3.3.25.2 f) letzter Satz, ~~9.3.3.25.2 g),~~ 9.3.3.25.8 a), letzter Satz und 9.3.3.25.10 gelten nicht für Bilgenentölungsboote und Bunkerboote.“.

5. Diese Korrektur betrifft auch die französische, deutsche und russische Fassung des Absatzes 9.3.3.25.12.

\*\*\*

1. \* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/28. [↑](#footnote-ref-1)
2. \*\* A/77/6 (Kap. 20) Tabelle. 20.6. [↑](#footnote-ref-2)